

**Organisatorischer Brandschutz  
in stationären und teilstationären Einrichtungen**  
§ 4 Abs.3 NÖ Wohn- und Tagesbetreuungsverordnung

In den Einrichtungen sind insbesondere folgende Anforderungen zu erfüllen:

1. Eine **Brandschutzordnung** ist zu erstellen, in welcher die notwendigen Maßnahmen zur Brandverhütung sowie die durchzuführenden Maßnahmen im Brandfall, speziell im Hinblick auf die Evakuierung der Klientinnen und Klienten der Einrichtung festzuhalten sind. Die Brandschutzordnung ist dem Personal der Einrichtung nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
2. Ein **Evakuierungskonzept** ist zu erstellen, aus dem hervorgeht, wie im Evakuierungsfall die Klientinnen und Klienten zu sicheren Orten im Freien (Sammelplatz) kommen. Hierbei ist auf die individuellen Bedürfnisse der Klientinnen und Klienten im Evakuierungsfall einzugehen. Das Evakuierungskonzept ist dem Personal der Einrichtung nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
3. **Evakuierungsübungen** sind jährlich durchzuführen und zu protokollieren.
4. **Flucht- und Rettungspläne** sind in jedem Geschos an gut sichtbaren Stellen auszuhängen.
5. Für den **organisatorischen Brandschutz** (wie z.B. Brandschutz-Eigenkontrollen) verantwortliche Personen sind zu bestellen. Die entsprechenden Fortbildungsnachweise sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.
6. Ein **Brandschutzplan** entsprechend der TRVB O 121 bzw. im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Feuerwehr ist zu erstellen. Ausgaben dieses Plans sind im Feuerwehrplankasten der Einrichtung aufzubewahren sowie der örtlich zuständigen Feuerwehr zu übermitteln.
7. **Feuerlöscher** in ausreichender Zahl und geeigneter Art und Größe sind anzubringen und in Abständen von 2 Jahren auf deren Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen. Die Aufstellungsplätze der Feuerlöscher sind zu kennzeichnen.
8. Eine **Feuerlöschdecke** oder ein **Fettbrandlöscher** ist im Nahbereich von Kochstellen vorzuhalten.
9. **Fluchtwege und Notausgänge** sind mit nachleuchtenden Schildern/ Piktogrammen zu kennzeichnen.
10. Die **technischen Anlagen** sind von hierzu Berechtigten in ausreichenden Intervallen überprüfen zu lassen, insbesondere:
  - Brandmeldeanlage jährlich
  - Sicherheitsbeleuchtung jährlich
  - Feuerlöscher alle 2 Jahre
  - Elektroanlage alle 10 Jahre
11. Alle Unterlagen zum Brandschutz sind in einer **Brandschutzmappe** bzw. elektronisch gesammelt zur Einsicht vorzuhalten.